

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen zu Einfriedungen (Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

KLM-BP-022 und Änderung, rechtswirksam (Stand: 16.08.2005 [1. Änderung])	Zweite Änderung KLM-BP-022, Entwurf (Stand: Juni 2012)
Nr. 25: Für straßenseitige und seitliche Einfriedungen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind nur • Hecken, gegebenenfalls mit grünem Maschendrahtzaun kombiniert, • Holz- oder Stahlrankszäune mit Bepflanzung, • Holzzäune und Holztore mit senkrechter Lattung, • Scherengitterzäune (Jägerzäune) sowie • Welldrahtzaunfelder (in Stahleinfassung) bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. Ausnahmsweise sind Einfriedungen in Naturstein und Ziegelmauerwerk bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig.	Nr. 25: <u>Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Ihre Höhe darf straßenseitig sowie seitlich bis zur vorderen Baugrenze 1,50 m nicht überschreiten.</u> <u>Ausnahmsweise sind straßenseitig zur Wahrung und Wiederherstellung des Bestandes geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m in Klinker- oder Ziegelmauerwerk sowie in Naturstein zulässig.</u>
Nr. 26: Einfriedungen im seitlichen und rückwärtigen Grundstücksbereich ab der vorderen Baugrenze sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.	Nr. 26: Einfriedungen im seitlichen und rückwärtigen Grundstücksbereich ab der vorderen Baugrenze sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.
Nr. 27: Sockelmauern als Grundstückseinfriedungen sind bis zu einer Höhe von 0,40 m in Naturstein oder Ziegelmauerwerk zulässig. Ebenso sind Pfeiler aus Naturstein und Ziegelmauerwerk zulässig.	Nr. 27: <u>Sockelmauern sind straßenseitig bis zu einer Höhe von 0,40 m in Klinker- oder Ziegelmauerwerk sowie Naturstein zulässig.</u> <u>Ausnahmsweise sind Stützmauern in der Höhe, die das natürliche Geländeprofil an der straßenseitigen Grundstücksgrenze erfordert, in Klinker- oder Ziegelmauerwerk sowie Naturstein zulässig.</u>
	Nr. 28: <u>Die Höhe der Einfriedungen nach den Textlichen Festsetzungen Nr. 25, 26 und 27 bezieht sich auf die natürliche Geländeoberfläche, die von der Einfriedung, einschließlich ihrer baulichen Elemente (Sockel, Stützmauer, Pfeiler, Pfosten) überdeckt wird.</u>

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen zu Nebenanlagen
(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

KLM-BP-022 und Änderung, rechtswirksam (Stand: 16.08.2005 [1. Änderung])	Zweite Änderung KLM-BP-022, Entwurf (Stand: Juni 2012)
Nr. 9: Garagen, überdachte Stellplätze und offene Stellplätze sind nur ab einem Mindestabstand von 6,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.	Nr. 9: Garagen, überdachte Stellplätze und offene Stellplätze <u>sowie Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO – mit Ausnahme von Einfriedungen und Müllboxen –</u> sind nur ab einem Mindestabstand von 6,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

5